
N i e d e r s c h r i f t

über die **öffentliche** Sitzung des Kreistages des Landkreises Konstanz am **Montag, dem 17. November 2014**, im Großen Sitzungssaal des Landratsamts in Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz.

Beginn: 15:45 Uhr

Ende: 17:45 Uhr

TAGESORDNUNG

TOP	Bezeichnung	Drucksache-Nr.
1.	Unterhaltsreinigung an den Liegenschaften des Landkreises Konstanz in Stockach (Los 4)	2014/237
2.	Unternehmenswerte der Krankenhaus-Betriebsgesellschaften Hegau-Bodensee-Klinikum (HBK) und Konstanz	2014/241
3.	Bürgerfragestunde	
4.	Verschiedenes - Bekanntgaben - Anträge - Wünsche	
4.1	Resolution des Kreistags zur Beibehaltung der Intercity-Verbindungen auf der Schwarzwaldbahn; Antwort des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	
4.2	Feststellung von Jahresabschlüssen der Beteiligungsunternehmen; Verlagerung der Zuständigkeit vom Kreistag in den Verwaltungs- und Finanzausschuss	
4.3	Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH (BG); Sachstandsbericht	

Anwesend:

Hämmerle, Frank, Landrat und Vorsitzender

Stimmberechtigte Mitglieder:

57 Kreisrätinnen und Kreisräte

Entschuldigt:

Both, Hubertus, Dr.

Fritschi, Alois

Hirt, Claus-Dieter

Hofer, Sigrid, Dr.

Lehmann, Siegfried, MdL

Ostermaier, Artur

Stolz, Rainer

Storz, Hans-Peter (MdL)

Volk, Bernhard

Wehinger, Dorothea

Zähringer, Markus

Auf besondere Einladung nehmen teil:

Entfällt.

Von der Verwaltung nehmen teil:

Nops, Harald

Egger, Timo

Kruthoff, Simone

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Roth, Manfred (Protokoll)

Der **Vorsitzende** eröffnet die **öffentliche** Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Kreistags und die Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde; anschließend verliest er die Liste der Entschuldigten und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wird der verstorbenen ehemaligen Kreisräten Helmut **Späth** und Volker **Steffens** gedacht.

Wünsche oder Anregungen zur Tagesordnung werden auf Nachfrage nicht geäußert.

1. Unterhaltsreinigung an den Liegenschaften des Landkreises Konstanz in Stockach (Los 4)

Der **Vorsitzende** verweist auf die Sitzungsvorlage.

Wortmeldungen erfolgen nicht. Der Kreistag fasst folgenden

Beschluss (einstimmig):

Der Auftrag für die Unterhaltsreinigung an den Liegenschaften des Landkreises Konstanz in Stockach (Los 4) für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2017 wird an die Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG, Ulm, vergeben. Der Auftragswert beläuft sich auf 263.312,58 € brutto (Auftragsvolumen/Jahr 101.927,45 €).

In dem Auftrag ist eine Verlängerungsoption für zweimal ein Jahr vorgesehen.

2. Unternehmenswerte der Krankenhaus-Betriebsgesellschaften Hegau-Bodensee-Klinikum (HBK) und Konstanz

Der **Vorsitzende** stellt den Sachverhalt in Bezug auf die Befangenheit von Mitgliedern des Kreistags dar.

Befangen sind nach Ermittlung der Verwaltung folgende Damen und Herren Kreisräte:

Beyer-Köhler, Günter; **Burchardt**, Ulrich; **Demmler**, Kurt; **Ellegast**, Andreas; **Faden**, Jürgen; **Häusler**, Bernd; **Happle-Lung**, Ines; **Hirschle**, Franz; **Dr. Kreitmeier**, Christiane; **Moser**, Johannes; **Müller-Fehrenbach**, Wolfgang; **Sarikas**, Zahide und **Staab**, Martin.

Die Genannten begeben sich – soweit anwesend – in den Zuhörerbereich.

Der **Vorsitzende** führt in die Thematik ein. Seine Ausführungen sind der Niederschrift als **ANLAGE 1** beigelegt.

Kreisrat **Prof. Dr. Rühland**

Der TOP sollte abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden. Es gibt noch zu viele Unsicherheiten, offen ist auch noch, wer für die Misere verantwortlich ist. Über der Stadt Singen hängt ein „Damoklesschwert“ in Form einer millionenschweren Nachforderung, das kann so nicht akzeptiert werden. Der Wert der Betriebsgesellschaften zum Zeitpunkt der Einbringung wurde vom Landkreis festgelegt und wenn der tatsächliche Wert – wie jetzt feststeht - viel geringer ist, dann hat das der Mehrheitsgesellschafter Landkreis (52 %) zu verantworten.

Auch die Klarstellungsvereinbarung gibt keine absolute Sicherheit, zudem hätten Geschäftsführung und Aufsichtsrat wissen müssen, dass die Werte viel zu hoch waren. Dies sind nur einige wenige Punkte, auch andere Damen und Herren Kreisräte sehen das so. Insbesondere die Stadt Singen benötigt Zeit, die Sache in eigener Regie zu prüfen.

Auf Nachfrage des **Vorsitzenden** bestätigt Kreisrat **Prof. Dr. Rühland**, dass er beantragt, den TOP aus den genannten Gründen abzusetzen.

Vorsitzender

PwC hat lediglich die von der Geschäftsführung gelieferten Zahlen auf deren Plausibilität geprüft. Die Beauftragung von PwC erfolgte zwar durch den Landkreis, aber dies auf ausdrücklichen Wunsch und nach Rücksprache und Abstimmung im Lenkungsausschuss mit allen Partnern/Gesellschaftern. Die Kosten wurden nach einem einvernehmlich festgelegten Schlüssel übernommen.

Auf Antrag von Kreisrat **Kennerknecht** hat der Kreistag zusätzlich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte mit einer Überprüfung beauftragt. Deloitte hatte aber lediglich den Auftrag, die Plausibilität der Aussagen nochmals zu prüfen.

Eine Insolvenz der GLKN ist so gut wie ausgeschlossen. Sollte die Holding Defizite im operativen Geschäft erwirtschaften, wäre der Landkreis verpflichtet, diese auszugleichen. Insofern ist dieses Risiko praktisch nicht vorhanden. Wenn dies jedoch anders gesehen und eine Insolvenz für realistisch gehalten wird, sollte dem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt werden – mit der Konsequenz, dass dann die bekannten Millionenbeträge im Rahmen der Differenzhaftung an die GLKN überwiesen werden müssten. Damit wäre die Holding sehr gut gestellt und über Jahre hinweg ohne finanzielle Sorgen.

Anschließend verliest der **Vorsitzende** eine Aufstellung über die Beratungsfolge der Angelegenheit in div. Gremien seit Dezember 2013. Damit ist der Sachverhalt ausreichend bekannt und eine Vertagung nicht erforderlich.

Gibt es darüber hinaus eine Widerrede zum Geschäftsordnungsantrag von Kreisrat **Prof. Dr. Rühlend**?

Kreisrat **Jürgen Leipold**

Mehrheitsgesellschafter ist der Landkreis. Die Mitglieder sind ausreichend informiert, sodass heute entschieden werden kann. Außerdem gebietet es die Fairness den Partnern gegenüber, den Differenzhaftungsanspruch gegen sie abzuwenden und dazu dient die Klarstellungsvereinbarung – damit verzichtet die GLKN quasi auf diesen Anspruch.

Ein weiterer wichtiger Punkt: In solchen Fällen gibt es naturgemäß auch Ängste beim Personal. Da es sich jedoch um eine rein bilanztechnische Angelegenheit handelt, die keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Häuser und das Personal hat, ist eine rasche Entscheidung geboten und deshalb kann dem Antrag auf Vertagung nicht zugestimmt werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Der Kreistag fasst folgenden

Beschluss 1 (Mehrheit der Nein-Stimmen gegen 7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen):

Der von Kreisrat Prof. Dr. RÜHLAND gestellte Antrag auf Vertagung wird abgelehnt.

Kreisrätin **Netzhammer**

Der Antrag auf Vertagung ist berechtigt – es handelt sich um einen sehr komplexen Sachverhalt, außerdem geht es um einen Streitwert von 38 Mio. €. Die erste Information darüber haben die Räte erst am 08.11.2014 erhalten. Es handelte sich um keine echte Vorberatung, es wurde lediglich über die Thematik informiert. Die Absenkung der Unternehmenswerte ist in Ordnung, aber der dadurch entstehende Differenzhaftungsanspruch ist nicht so leicht aus der Welt zu schaffen. Im Falle einer Insolvenz müsste die Stadt Singen viel Geld zahlen und dem wird der Gemeinderat der Stadt Singen in der morgigen Sitzung nicht zustimmen.

Durch die fehlerhafte Bewertung der Unternehmenswerte der HBH-Kliniken und der Kliniken Konstanz 2012 durch PwC und die Notwendigkeit der Herabsetzung der Unternehmenswerte in den Bilanzen der HBK-Betriebsgesellschaft und der Betriebsgesellschaft der Konstanzer Kliniken entsteht gegenüber den Gesellschaftern der Kliniken – wie bereits erwähnt – ein Differenzanspruch in Höhe von insgesamt 38 Mio. €. Dieser Rechtsanspruch erlischt erst nach 10 Jahren.

Die Ursachen für die fehlerhaft ermittelten Unternehmenswerte sind laut den Wirtschaftsprüfern von BDO u. a. in folgenden Gründen zu suchen: Ansatz von völlig überhöhten Synergieeffekten, völlig überzogene Gewinnerwartungen, nicht angemessene Berücksichtigung des Auslaufens des Sanierungstarifvertrages, falsches Bewertungsverfahren.

Genau auf diese Punkte hatten Gemeinderäte und Kreisräte aus Singen in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen sowie im Rahmen des Bürgerentscheids hingewiesen. Alle Bedenken wurden in den Wind geschlagen. Ihre Berechtigung wurde jetzt von BDO bestätigt. Die Singener Gemeinderäte haben ihre Pflicht einer konstruktiven Kritikfähigkeit vorbildlich erfüllt.

Hätte man im Jahr 2012 diese Bedenken seriös verfolgt und geprüft, gäbe es jetzt das Problem der Anpassung der Unternehmenswerte nicht und auch nicht das Problem der Differenzhaftung.

Auftraggeber für die Unternehmensbewertung der Kliniken, die in den Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz eingegangen sind, war der Landkreis Konstanz. Vertragspartner von PwC war und ist der Landkreis Konstanz.

Fehler der Unternehmensbewertung hat der Landkreis zu vertreten. Der Landkreis Konstanz muss, sofern fällig, den Differenzhaftungsanspruch erfüllen. Nur der Landkreis KN kann als Vertragspartner daraus resultierende Schadensersatzansprüche gegen PwC einklagen.

Bei der vorliegenden Beschlussvorlage richtet sich der Differenzhaftungsanspruch allein gegen die früheren Gesellschafter der Kreiskliniken (Konstanz, Singen, Radolfzell und Engen). Das kann auch ein Regierungspräsidium nicht wollen.

Für die betroffenen Städte wäre die Geltendmachung des Differenzhaftungsanspruches ein massives finanzielles Problem und würde wichtige städtische Investitionen verhindern. Unrechtmäßige und ungerechtfertigte Großzügigkeit können sich diese Städte nicht leisten.

Die Rechtslage über den Differenzhaftungsanspruch muss vor Beschlussfassung über die Herabsetzung der Unternehmenswerte vollumfänglich und eindeutig geklärt werden. Im Übrigen fehlt im Beschlussvorschlag ein Punkt – die Verwaltung muss umgehend Schadensersatzansprüche gegen PwC geltend machen.

Vorsitzender

Seit dem 16.12.2013 wurde der Kreistag fortlaufend über den Sachverhalt informiert. Auch in der Presse wurde das publik, diese wurde am 18.12.2013 unterrichtet. Die von Beiten Burkhardt ausgearbeitete Lösung bevorzugt nicht den Landkreis, sondern ausschließlich die Gesellschafter und nimmt somit besondere Rücksicht auf diese. Im Übrigen wurde Beiten Burkhardt von allen gemeinsam mit der Suche nach einer Lösung beauftragt.

Zu beachten ist, dass der Differenzhaftungsanspruch nicht den Landkreis oder die GLKN trifft, sondern die Spitalstiftung Konstanz und die Fördergesellschaft HBH. Also nicht die Städte Konstanz und Singen, sondern die Genannten. Je länger eine Entscheidung hinausgezögert wird, desto wahrscheinlicher wird die Geltendmachung des Anspruchs.

Daher wurde von Seiten des Landkreises die Initiative ergriffen und die Klarstellungsvereinbarung ins Spiel gebracht. Solidaris trägt das mit, auch die Wirtschaftsprüfer der Betriebsgesellschaft Konstanz und BDO bestätigen die Richtigkeit des vorgezeichneten Wegs über eine Klarstellungsvereinbarung.

Daher muss jetzt im Kreistag so rasch wie möglich entschieden werden, um die Sache abschließen zu können. Ein zustimmender Beschluss des Kreistags signalisiert an die

Mitgesellschafter, dass der Landkreis für sie mitdenkt und ihnen nicht schaden will.

Dank einer guten Geschäftsführung und eines fähigen Aufsichtsrats schreibt die GLKN als eine der wenigen kommunalen Klinikverbände noch schwarze Zahlen und das soll auch so bleiben – und im Zweifelsfall muss der Landkreis Defizite aus dem operativen Geschäft ausgleichen. Daher besteht das Risiko einer Insolvenz nur rein theoretisch. Klar ist, dass die zuständigen Gremien der Spitalstiftung Konstanz und der Fördergesellschaft HBH über eine Annahme entscheiden – aber aus den genannten Gründen drängt die Zeit für eine Entscheidung.

Kreisrat **Hoffmann**

Es ist nachvollziehbar, dass man sich in Singen und Konstanz Gedanken darüber macht, die Lösung nochmals rechtlich prüfen zu lassen.

Allerdings müssen in diesem Zusammenhang einige Dinge richtig gestellt werden:

Über die Klarstellungsvereinbarung wird lediglich nochmals ausdrücklich festgehalten, was von Anfang an gewollt war – nämlich die Einbringung der Gesellschaften zum tatsächlichen Wert.

Hauptgrund für die Gründung des Verbunds war, die Patientenversorgung in kommunaler Hand zu behalten. Für die Einbringung der Gesellschaften in diesen Verbund musste ein Wert festgelegt werden. Dabei ging es weniger um die Methode, als um den Wunsch, auf politischem Weg eine Möglichkeit zu finden, den Verbund möglich zu machen. Dies war im Wesentlichen der Auftrag von PwC. Die Frage, ob diese Werte auch bilanzierfähig sind, spielte dabei keine Rolle. Insofern kann man PwC im Nachhinein keine Schuld zuweisen.

Die Frage ist jedoch, warum PwC solche Preise bzw. Werte festgelegt hat. Darüber muss PwC Auskunft geben.

Im Konsortialvertrag ist in § 6 die Rede von Unternehmenswerten, nicht von bilanzierbaren Werten. Die einschlägige Bestimmung besagt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtigung erfolgt, wenn sich die Unternehmenswerte als falsch herausstellen sollten. Diese Bestimmung haben alle gelesen, zumal die Verträge über einen längeren Zeitraum hinweg öffentlich beraten worden sind und allen zur Verfügung standen.

Alle Fraktionen entsenden Vertreter in den Aufsichtsrat der Holding. Aus Sicht der Holding wäre es am besten, wenn nichts unternommen werden würde – denn dann könnte diese den Differenzhaftungsanspruch geltend machen. Für die Aufsichtsräte eine tolle Sache – denn dann wäre die Gesellschaft über viele Jahre hinweg finanziell sehr gut ausgestattet.

Zu bedenken ist auch: Wenn die Unternehmenswerte nach einer entsprechenden Klarstellung sinken, müssen weniger Abschreibungen erwirtschaftet werden, außerdem sinken die Beträge für die Garantieverzinsung. Die Frage ist also, ob die Holding ein volles oder ein leeres Konto hat. Wenn der Beschlussvorschlag abgelehnt werden sollte, wäre das für die Mitglieder des Aufsichtsrats aus den genannten Gründen kein Problem, ganz im Gegenteil.

Trotzdem wird geraten, den Beschluss zu fassen – als Signal an die Mitgesellschafter. Es soll darauf verzichtet werden, den Differenzhaftungsanspruch geltend zu machen, ein Konkurs ist unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen. Insofern sollte auch der Öffentlichkeit gegenüber mit dem heutigen Beschluss dokumentiert werden, dass der Klinikverbund gewollt und dass man dafür auch bereit ist, etwas zu tun bzw. auf etwas zu verzichten.

Vorsitzender

Die „Augenhöhe“ der beiden Betriebsgesellschaften ist auch nach der neuen Bewertung gegeben. Insofern gibt es auch keinen Grund, die Anteile zu ändern. Ganz abgesehen davon, dass dies aus kartellrechtlichen Gründen nur eingeschränkt möglich wäre.

Kreisrat Kessler

Ausgangspunkt für die Gründung der Holding war, die Gesundheitsversorgung in kommunaler Hand zu behalten und sicherzustellen. Dies hat sich für die Fraktion der FW nicht geändert, auch die „Augenhöhe“ der Mitgesellschafter war ein wichtiger Punkt. Und klar ist, dass im Konsortialvertrag von „echten Werten“ ausgegangen wird und nicht von völlig überhöhten Werten.

Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass die ersten Werte unrealistisch waren. Dieses formale Problem muss nun gelöst werden und das geht auch, zumal das Risiko einer Insolvenz im fraglichen Zeitraum von 8 Jahren praktisch ausgeschlossen werden kann. Insofern ist es ein Gebot der Stunde, den Beschluss zu fassen, auch um Verunsicherungen beim Personal und den Patienten zu verhindern. Die Fraktion der FW stimmt für den Beschlussvorschlag.

Kreisrat Engemann

Es ist in erster Linie ein Vertrauensschaden und nicht so sehr ein finanzieller Schaden entstanden. Heute muss entschieden werden und es sollte sich jeder überlegen, woher die ursprünglich viel zu hohen Werte kommen. Die Klarstellung ist einfach und machbar – dabei handelt es sich um eine rein technische Sache, die Unternehmenswerte müssen korrigiert werden. Die Fraktion der GRÜNEN wird zustimmen und danach geht es darum, den Fortbestand des Verbunds nachhaltig zu sichern.

Kreisrat Jürgen Leipold

Der Verbund war von Anfang an gewollt und das wird auch so bleiben – das ist Fakt. Im August 2013 hat der Aufsichtsrat erstmals erfahren, dass es wohl ein Problem mit den Unternehmenswerten gibt. Der Sachverhalt ist zwar sehr komplex, im Grunde genommen jedoch ganz einfach: Die Unternehmenswerte müssen der Realität angepasst werden. Wenn es Probleme gibt, dann bei der Garantieverzinsung – aber das ist eine andere Sache. Der Zinssatz ist realistisch, aber dennoch wird man einen Weg finden, auch diese Folgewirkung zu regeln.

Die Frage ist, wieso es überhaupt so weit kommen konnte. Die Berater wurden benötigt, außer PwC waren auch die Berater der Mitgesellschafter beteiligt bzw. einbezogen, alles ebenfalls „gute Adressen“. Sowohl der Kreistag als auch die Gemeinderäte mussten dem gemeinsam ermittelten bzw. von allen bestätigten Ergebnissen Glauben schenken, insofern kann Niemandem ein Vorwurf gemacht werden.

Sämtliche Unterlagen lagen allen vor – auch die Verträge im Wortlaut. Und dies nicht nur den Kreis-, sondern auch den Gemeinderäten. Auch am 08.11.2014 waren alle eingeladen, mehr Information geht nicht.

Die Gutachter von PwC sagen, dass sie alles richtig gemacht hätten. Die Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren steht ja schon in den Verträgen. Auch das Multiplikatorenverfahren war für sich genommen zur Ermittlung eines „Marktwerts“ durchaus sinnvoll. Was aber niemand wusste war, dass diese nach diesem Verfahren ermittelten Werte nicht bilanzierfähig sind.

Unabhängig davon ist noch offen, wie PwC auf die hohen Werte gekommen ist. Die Zahlen wurden PwC aber von den einzelnen Häusern zugeliefert, auch das ist wichtig und noch zu klären.

Benötigt werden neue, realistische Werte und diese liegen nun vor. Die Abschreibung auf Basis der „alten Zahlen“ wäre kaum zu erwirtschaften, die Berechnungen von PwC sind immer mit der Fußnote versehen, dass die erwarteten Ergebnisse die Abschreibungen nicht enthalten – was aber nichts daran ändert, dass die Zahlen viel zu hoch waren.

Beiten Burkhardt arbeitet in Abstimmung mit allen Beteiligten seit über 9 Monaten an einer Lösung. Um den Differenzhaftungsanspruch möglichst aus der Welt zu schaffen, ist die Klarstellungsvereinbarung alternativlos. Und wenn einer nicht will, gibt es große Probleme. Es gibt zwar ein Restrisiko, aber das muss eingegangen werden, wenn man will, dass die Betriebsgesellschaften bzw. deren Träger weiter existieren. Aus diesen Gründen bleibt heute nur eine Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Der Verbund bleibt erhalten und nachdem sich der Aufsichtsrat über viele Monate hinweg immer wieder mit der Thematik befasst hat, sollte man nun die ganze Kraft darauf verwenden, in die Zukunft zu blicken um zu verhindern, dass der Verbund auch nur in die Nähe einer Insolvenz kommen kann.

Kreisrat **Kennerknecht**

Der Verbund ist nach wie vor gewollt, auch wenn 2 Wochen mehr Zeit besser gewesen wäre. Außerdem will niemand, dass Singen und Konstanz für „Luftgeld“ aufkommen müssen. Aber sind die Restrisiken wirklich ausräumbar? Immerhin geht es um über 38 Mio. € - kann man das Ganze nicht „auf null“ zurückstellen? Dies sollte überlegt werden.

Es trifft zu, dass die Abschreibungen nun von einem wesentlich niedrigeren Unternehmenswert erwirtschaftet werden müssen. Aber die Erwirtschaftung der Abschreibungen ist keine Pflicht und nur bei den Zahlungen des Garantiezinses spart die Holding ca. 138.000 €.

Das andere Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das 2011/12 im Auftrag des Kreistags alles nochmals geprüft und bestätigt hat, war Deloitte. Die Wirtschaftsprüfer von PwC und Deloitte sollten ganz einfach gefragt werden, ob sie noch zu den alten Unternehmenswerten von insgesamt ca. 81 Mio. € stehen und wenn ja, wie sie dies begründen. Und warum wurde der Landkreis nicht darauf hingewiesen, dass diese Werte nicht bilanzfähig sind? Nach dem Eingang der Antworten sollte darüber beraten werden.

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen muss man darauf achten, dass dies innerhalb der Verjährungsfristen erfolgt.

Vorsitzender

Die Schadensersatzansprüche wurden angemeldet, der Sachverhalt wird derzeit von Beiten Burkhardt geprüft. Dies gilt auch hinsichtlich einer Abtretung der Ansprüche an die Holding.

Ein „zurück auf null“ geht nicht, das wurde bereits geprüft. Und selbst wenn dies möglich wäre – der Schaden in der Öffentlichkeit, den Mitarbeitern und den Patienten wäre unverhältnismäßig hoch. Insofern bleibt nur eine möglichst rechtssichere Bereinigung bzw. Behebung der Mängel. Die genannten Fragen werden PwC und Deloitte gestellt.

Kreisrat **Johannes Freiherr von Bodman**

Es bleibt nur die Zustimmung zum Beschlussvorschlag, die Gesellschaft verzichtet auf die Geltendmachung des Differenzhaftungsanspruchs. Die Minderheitsgesellschafter sollen geschützt werden. Im Übrigen hat der Verbund wichtigere Aufgaben, wie z. B. das neue medizinische Konzept, das bald stehen muss.

Zum Beschlussvorschlag wird ein zusätzlicher Antrag gestellt: Der Beschluss sollte

unter dem Vorbehalt gefasst werden, dass alle anderen Beteiligten auch zustimmen.

Vorsitzender

Inhaltlich ist das sicher richtig, aber das käme einem Junktim gleich – und wie bereits am 08.11.2014 in der Info-Veranstaltung erwähnt, ist dies nicht zulässig.

Kreisrat Renner

Dieser Vorbehalt ist entbehrlich, weil der Beschluss sowieso nur dann wirksam wird, wenn alle zustimmen. Insofern passiert nichts, wenn die anderen nicht zustimmen sollten.

Vorsitzender

Dem ist so. Der Mehrheitsgesellschafter Landkreis kann dies den Minderheitsgesellschaften nicht aufzwingen. Nur wenn alle zustimmen, kommt es zu der Vereinbarung.

Kreisrat Prof. Dr. Rühland

Es ist nicht gut, wenn in dieser Debatte Drohungen ausgesprochen werden. Maßgeblich sind die Tatsachen. Eine Anweisung an die Geschäftsführung, den Differenzhaftungsanspruch nicht geltend zu machen, ist rechtlich nicht zulässig. Denn die Geschäftsführung ist dem Wohl der Firma verpflichtet und muss dementsprechend agieren. Dies ist einer der Punkte, den Singen nochmals prüfen lassen will.

Ein weiterer Punkt: Im Konsortialvertrag ist aufgeführt, dass das gesamte Betriebsvermögen von HBH auf die Holding übertragen wird. Was ist dann aber mit dem „Haus am Schöpfbach“? Dieses Haus gehört zur Fördergesellschaft, nicht der Holding. Dies ist auch einer der Gründe, warum das Vertrauensverhältnis zwischen den Akteuren gestört ist.

Vorsitzender

Die Geschäftsführung hat die einzelnen Häuser genannt, so z. B. die Altenpension Hochrhein in Gailingen. Im Übrigen fand zum damaligen Zeitpunkt im Haus am Schöpfbach kein Betrieb statt, also gehörte es auch nicht zum Betriebsvermögen.

Kreisrat Prof. Dr. Rühland

Auch leere Gebäude gehören zum Betriebsvermögen, zumal es diesbezüglich im Konsortialvertrag keinerlei Einschränkungen gibt.

Vorsitzender

Das Vermögen wurde von der damaligen HBH gemeldet, nicht vom Landkreis.

Kreisrat Dr. Geiger

Der Kreistag hat am 11.06.2011 einen Grundsatzbeschluss gefasst, dieser wurde am 28.11.2011 nochmals einstimmig bestätigt. Am 21.06.2012 wurde die Holding dann beschlossen, nach nahezu zwei Jahren intensiver Beratungen. Die Mitgesellschafter waren von Anfang an beteiligt, dies ist Fakt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst, danach erfolgte die Eintragung ins Handelsregister. Keiner der Beteiligten konnte zu diesem Zeitpunkt die Problematik ahnen, mit der man sich in den letzten Monaten beschäftigen musste, auch nicht der Aufsichtsrat.

Es zählen die wahren Werte – diese wurden zwischenzeitlich in einem aufwendigen Prozess ermittelt. Diese neuen Werte sind auch sachgerecht und deshalb entsteht nun ein Differenzhaftungsanspruch. Um diesen zu erfüllen, gibt es im Grunde genommen nur einen Weg – eine Überweisung in bar an die Holding. Insofern stellt dies für den Aufsichtsrat kein Problem dar, ganz im Gegenteil.

Diesen Weg will die Fraktion der FDP jedoch nicht gehen – mit der Klarstellungsver-

einbarung ist das Problem insbesondere für die Mitgesellschafter gelöst, auch wenn es keine 100 %-ige Sicherheit gibt. An dieser Tatsache ändern auch neue Gutachten nichts, dies liegt in der Natur der Sache. Der Kreistag muss deshalb eine Abwägung treffen und dabei das Ganze im Blick behalten, hier geht es auch ein Stück weit um Treu und Glauben. Die Fraktion der FDP hofft, dass die ganze Angelegenheit bald erledigt ist und man in die Zukunft blicken kann.

Solange PwC noch für die Holding tätig ist, sollte kein Schadensersatz geltend gemacht werden. Die Fraktion der FDP wird dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zustimmen.

Vorsitzender

Mögliche Ansprüche wurden dem Grunde nach innerhalb der Verjährungsfristen angemeldet. Es trifft zu, dass es keine 100 %-ige Sicherheit gibt, das könnte nur ein Gericht feststellen. Dies wäre dann der Fall, wenn die Geschäftsführer den Anspruch geltend machen würden und man dagegen vor Gericht ziehen würde. Die Verhandlungen vor Gericht würden sich wohl 6 – 8 Jahre hinziehen und das kann niemand wollen. Ganz abgesehen davon, dass alle Berater übereinstimmend die Klarstellungsvereinbarung empfehlen und eine Freistellung der Geschäftsführung von der Geltendmachung des Differenzhaftungsanspruchs ist grundsätzlich möglich. Das letzte Risiko besteht in einer Insolvenz, aber das ist sehr unwahrscheinlich und in 8 Jahren endet der Differenzhaftungsanspruch.

Kreisrat Koch

Die Vertreter der DIE LINKE kann dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen. Gründe hierfür sind, dass die Schuldigen noch nicht feststehen und dass es demgemäß auch keinerlei Konsequenzen gibt. Dies ist ein Fehler und den sollte der Kreistag korrigieren.

Wichtiger ist aber, dass ein Antrag auf Vertagung gestellt worden ist. 10 Tage seit dem 08.11.2014 reichen für eine sorgfältige Beratung nicht aus. Selbst „Profis“ befassen sich seit fast eineinhalb Jahren mit der Materie, dann kann von Räten nicht verlangt werden, innerhalb weniger Tage eine Entscheidung zu treffen.

Viele Fragen sind noch offen:

- Wie kommt es zur nun viel geringeren Eigenkapitalquote und welche Auswirkungen hat dies langfristig, ist deshalb nicht doch mit einer Insolvenz zu rechnen?
- Die Ausgleichsforderung gegenüber der Holding ist viel geringer, also sinkt auch der Garantiezins – wer haftet dafür bzw. gleicht dies aus?
- Wer kommt in den Genuss von Gewinnen? Werden diese in die Holding reinvestiert oder abgezogen?

Die Antworten auf diese Frage fehlen, eine Prüfung durch externen Sachverstand ist erforderlich. Die Vertreter der DIE LINKE werden sich daher der Stimme enthalten.

Vorsitzender

Bezüglich der Schadensersatzansprüche wird auf Ziff. 9 b) der Sitzungsvorlage verwiesen. Die Eigenkapitalausstattung ist auch nach der Korrektur der Werte nicht kritisch und eine Gewinnverwendung ist auf den gemeinnützigen Bereich beschränkt. Die angekündigte Enthaltung wird akzeptiert, aber heute muss eine Entscheidung getroffen werden.

Kreisrat Schrott

Es ist richtig, dass der Ruf der Gutachter erschüttert ist. Aber man befindet sich in einer „babylonischen Gefangenschaft“, die die vorgeschlagene Lösung erfordert. Im Gemeinderat der Stadt Singen wird ein erneutes Gutachten gefordert, wobei die Sache

noch vor Weihnachten 2014 abgeschlossen werden sollte. Der ständige Blick zurück kostet viel Kraft und schadet den Kliniken – diese Kraft sollte daher besser in den Blick nach vorne investiert werden.

Man konnte mit Fug und Recht davon ausgehen, dass die damaligen Gutachter die Unternehmenswerte sorgfältig ermittelt haben – dass dem nicht so ist, ist eine große Enttäuschung. Daher ist es auch gut, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Wenn die klaren Aussagen von Beiten Burkhardt stimmen, hält sich die „Angst“ vor der genannten Lösung in Grenzen.

Kreisrat **Benkler**

Dem Beschlussvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es stellt sich aber die Frage, ob ein Gericht im Falle der Geltendmachung des Differenzhaftungsanspruchs nicht ein Vergleich vorschlagen würde.

Vorsitzender

Auch diese Möglichkeit wurde geprüft. Allerdings ist ein Gericht kein „Vergleichsautomat“, außerdem besteht das Risiko, dass ein Urteil ergeht, weil die Sache eindeutig ist. Zudem ist man vor Gericht nicht mehr Herr des Verfahrens.

Kreisrat **Kennerknecht**

Durch eine Formulierung in § 6 des Konsortialvertrags (oder einen neuen § 6 a) könnte sichergestellt werden, dass die Vertragspartner auch im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz abgesichert wären: *„Sollte gegenüber den Vertragspartnern Nr. 1 und Nr. 2 (hier müsste exakte Bezeichnung Spitalstiftung usw. eingefügt werden) ein Differenzhaftungsanspruch gem. § 9 Abs. 1 GmbHG aus der Einbringung der Sacheinlage in die –GmbH (hier wäre ebenfalls korrekte GmbH zu benennen, um die es geht) geltend gemacht werden, wird der Vertragspartner Nr. 3 (hier wäre, je nachdem wer im Konsortialvertrag als jur. Partner steht, die Holding bzw. der Landkreis einzutragen) bis zur Höhe des geltend gemachten Differenzanspruchs ein weiterer Ausgleichsanspruch nach § 6 eingeräumt, der nach den Regelungen des Konsortialvertrags zurückzuzahlen ist.“*

Ziel dieser Regelung ist es, den Eigentümern in Singen und Konstanz für den unwahrscheinlichen Fall der Fälle in den nächsten 8 Jahren (Verjährung gem. § 9 Abs. 2 GmbHG 10 Jahre) eine faire Regelung anzubieten.

Sollte der Differenzhaftungsanspruch trotz den juristischen Zusatzvereinbarungen, die zur Klarstellung geschlossen werden, wider allen Erwartungen aufleben, dann erhielten die Genannten in gleicher Höhe einen konsortialvertraglich geregelten Ausgleichsanspruch. Dadurch würde der von den beiden Städten bzw. deren Betriebsgesellschaften zu zahlende Differenzhaftungsbetrag (der ja eigentlich eine Zahlung ohne Gegenwert ist und nur zustande kommt, weil eine überhöhte Sacheinlage als Eigenkapital ins Handelsregister eingetragen worden ist) wieder „glatt gestellt“.

Der Ausgleich erfolgt dann zwar nicht sofort, aber die Städte/Betriebsgesellschaften hätten dann einen bereits jetzt im Konsortialvertrag geregelten Rückzahlungsanspruch in gleicher Höhe. Wenn die Holding um die Differenzhaftung bereichert ist, kann sie auch tilgen. Insofern ist das Risiko des Rückzahlungszeitpunkts auch relativ.

Dies alles stellt immer noch keine 100 %-ige Sicherheit dar. Allerdings würde das zur Beruhigung beitragen und dabei helfen, den Vertrag unter Dach und Fach zu bringen. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit müsste eine solche Regelung möglich sein – es gibt keine gesetzlichen Verbote, die einer solchen Regelung widersprechen.

Vorsitzender

Dieser Vorschlag ist sehr komplex und auf den ersten Blick nicht zu überblicken. Er

wird aber von Beiten Burkhardt geprüft.

Kreisrat **Dr. Hahn**

Sollte wider Erwarten gezahlt werden müssen, muss man zu gegebener Zeit mit einander reden. Es war eine politische Entscheidung, eine GmbH zu gründen – heute erweist sich dies als Nachteil. Nun muss man schauen, wie man zu einer möglichst guten Lösung kommt.

Es wird an alle Stimmberechtigten appelliert, zum Wohle des Landkreises abzustimmen, ganz gleich, ob man in Doppelfunktion im Kreistag ist oder nicht. Wer dies nicht kann, sollte sich für befangen erklären und an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Kreisrätin **Czajor**

Kreisrat **Kennerknecht** gebührt ein Dank, mit seiner Wortmeldung hat er bewiesen, dass er das Wohl der Kreisbürger im Fokus hat. Interessant wäre die Frage, wer die Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium geführt hat – immer wenn dies gefragt wird, wendet sich der **Vorsitzende** an Herrn **Restle**. Die NEUE LINIE bittet um das Schreiben des Landkreises an das Regierungspräsidium und dessen Antwort.

Vorsitzender

Die Gespräche mit dem Regierungspräsidium hat nicht nur Herr **Restle** geführt, auch ich selbst war beteiligt, ebenso Frau **Kruthoff**. Hier gibt es nichts zu verheimlichen, das kann ggf. auch belegt werden.

Der Kreistag hat das wichtige Thema mit großer Ernsthaftigkeit diskutiert. Der im Beschlussvorschlag vorgegebene Weg ist richtig, alle haben ihr Möglichstes getan, um die Minderheitsgesellschafter zu schützen. Nach der Entscheidung gilt es, alle Kraft dafür einzusetzen, die medizinische Versorgung in kommunaler Trägerschaft nachhaltig zu sichern.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Der Kreistag fasst folgenden.

Beschluss 2 (Mehrheit der Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen):

1. **Dem Abschluss einer Klarstellungsvereinbarung wird zugestimmt und damit festgestellt:**
 - dass es der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, die Betriebsgesellschaften jeweils nur zu ihrem tatsächlichen Einbringungswert in den Gesundheitsverbund zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister einzubringen. Diese Einbringungswerte wurden nun zum maßgebenden Stichtag durch eine bisher nicht für die Vertragsparteien in dieser Sache tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Wege eines schriftlichen Gutachtens nach dem Standard IDW S 1 ermittelt;
 - dass es der Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, dass die Fördergesellschaft und die Spitalstiftung Ausgleichsforderungen gegen den Gesundheitsverbund jeweils nur in Höhe des tatsächlichen Einbringungswertes ihrer eingebrachten Betriebsgesellschaften, jeweils abzüglich des Nennbetrags der übernommenen Geschäftsanteile von jeweils EUR 240.000,00 erhalten sollten;
 - dass es der Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, dass im Falle der Erforderlichkeit einer Korrektur der Einbringungswerte der Betriebsgesellschaften diese und die Ausgleichsforderungen entsprechend anzu-

passen sind; und

- dass die Regelungen des Konsortialvertrages zur Verzinsung und Tilgung der Ausgleichsforderungen auf die betragsmäßig angepassten Ausgleichsforderungen anzuwenden sind.
2. Dem Abschluss eines Vertrages zur Änderung von § 6 Abs. 2 des Konsortialvertrages vom 26.07.2012 wird zugestimmt und damit festgestellt dass der tatsächliche Wert des eingebrachten Vermögens durch eine Unternehmensbewertung gemäß dem IDW-Standard S1 zum 3. Dezember 2012 ermittelt wird und unzutreffende Werte aus einer nicht dem IDW-S1-Standard entsprechenden Wertermittlung durch die zutreffenden Werte ersetzt werden.
 3. Dem Abschluss eines Vertrages zur Änderung der Nrn. 3.1, 3.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 des Einbringungsvertrages vom 30.11.2012 wird zugestimmt und damit festgestellt, dass die im Einbringungsvertrag festgehaltenen Werte aus der unzutreffenden Bewertung durch die tatsächlichen Werte aus der IDW-S1-Bewertung ersetzt werden.
 4. Dem Abschluss einer Verrechnungsvereinbarung zwischen Gesundheitsverbund und den Sacheinlegern (Spitalstiftung und Fördergesellschaft), durch die ein möglicher Differenzhaftungsanspruch mit dem ursprünglichen Ausgleichsanspruch der einbringenden Gesellschafter in gleicher Höhe verrechnet wird, so dass der etwaige Differenzhaftungsanspruch vollständig erfüllt ist, wird zugestimmt.
 5. Dem Abschluss einer Freistellungsvereinbarung zwischen Gesundheitsverbund und den derzeitigen Geschäftsführern, durch die die Geschäftsführer von Haftung und Ansprüchen aus den Vereinbarungen Nr. 1 – 4, insbesondere wegen der Nichtgeltendmachung von etwaigen Differenzhaftungsansprüchen, freigestellt werden, wird zugestimmt. Im Hinblick auf zukünftige Geschäftsführer wird eine entsprechende Regelung getroffen.
 6. Zur Umsetzung wird – jeweils vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung mit den Finanzämtern Singen und Konstanz und der Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde – beschlossen:
 - a. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse zu den Nrn. 1 – 3 umzusetzen und die vorgesehenen Vereinbarungen zu unterzeichnen. Die dazu erforderlichen Schritte sind in Abstimmung mit den anderen Beteiligten vorzunehmen.
 - b. Soweit zur Umsetzung Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen notwendig sind, werden der/die Vertreter des Landkreises/des Gemeinderates/des Stiftungsrates angewiesen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung entsprechend abzustimmen und die vorgesehenen Vereinbarungen zu unterzeichnen.
 7. Die zur Umsetzung geschlossenen Verträge sind dem Kreistag/dem Gemeinderat/dem Stiftungsrat/der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben.

3. Bürgerfragestunde

Auf Nachfrage des **Vorsitzenden** erfolgen keine Wortmeldungen.

4. Verschiedenes - Bekanntgaben - Anträge - Wünsche

4.1 Resolution des Kreistags zur Beibehaltung der Intercity-Verbindungen auf der Schwarzwaldbahn;

Antwort des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Der **Vorsitzende** verweist auf die verteilte Sitzungsvorlage (Tischvorlage).

Wortmeldungen erfolgen nicht. Die Mitglieder des Kreistags nehmen die Antwort des Ministeriums zur Kenntnis.

4.2 Feststellung von Jahresabschlüssen der Beteiligungsunternehmen;

Verlagerung der Zuständigkeit vom Kreistag in den Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der **Vorsitzende** nimmt Bezug auf die letzte Sitzung des Kreistags, die sehr lange dauerte. Dies lag zum Einen an den Themen „TTiP“ und „Pkw-Maut“, aber auch an den vielen Jahresabschlüssen, über die der Kreistag befinden musste.

Diese Jahresabschlüsse wurden alle im Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) vorberaten und es lagen einstimmige Empfehlungsbeschlüsse vor, dennoch gab es dazu Wortmeldungen und das war auch richtig so.

Es gibt aus Sicht der Verwaltung die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen in den VFA zu verlagern. In den Fällen, in denen die Verwaltung eine Beratung und Beschlussfassung im Kreistag für erforderlich halten sollte, würde dies auch künftig so erfolgen (nach Vorberatung im VFA).

Sofern der VFA darüber hinaus im Zuge der Beratung zum Ergebnis kommen sollte, dass sich der Kreistag mit einem Abschluss befassen sollte, wäre dies selbstverständlich möglich.

Mit dieser Lösung wäre eine Entlastung der Tagesordnung gegeben, ohne dass die Zuständigkeit des Kreistags beeinträchtigt werden würde.

Kreisrat **Dr. Geiger** stellt fest, dass die öffentliche Sitzung am 20.10.2014 mit einer größeren Verspätung begonnen hat. Daher sollte darüber zunächst im VFA beraten werden.

Der **Vorsitzende** stimmt dem zu; weitere Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

4.3 Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH (BG);

Sachstandsbericht

Der **Vorsitzende** berichtet, dass sich der Kreistag in seiner Sitzung am 20.10.2014 dafür ausgesprochen hat, die Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH (BG) vorerst nicht aufzulösen und nach neuen Handlungsfeldern, insbesondere auf dem Gebiet der Qualifizierung von Asylbewerberinnen, zu suchen.

Der Aufsichtsrat der BG hat am 14.11.2014 getagt. Es soll zunächst ein Geschäftsführer auf Teilzeit-/ Nebentätigkeitsbasis gesucht werden, um den Beschluss des Kreistags umsetzen zu können. Über den Fortgang der Angelegenheit wird zu gegebener Zeit berichtet.

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der **Vorsitzende** die **öffentliche** Sitzung um 17:45 Uhr.

Der Vorsitzende:

Frank Hämmerle

Für den Kreistag:

Andreas Hoffmann

Peter Kessler

Jürgen Leipold

Klaus Engelmann

Für das Protokoll:

Manfred Roth

ANLAGE 1 – Einführung des VORSITZENDEN zu TOP 1
--